

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
der Stadt Landshut
(Abfallgebührensatzung)
vom**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl S. 134), folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Landshut (Abfallgebührensatzung) vom 30.04.1992 (ABI S. 37) in der Neufassung vom 22.06.2007 (ABI S. 94), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2008 (ABI S. 162), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Die Gebührenschuld endet mit dem 1. des Monats, in dem die Benutzungspflicht oder das Benutzungsrecht erlischt, wenn das Ende der Benutzungspflicht oder des Benutzungsrechts bis zum 15. des Ereignismonats eintritt. Tritt das Ende nach dem 15. des Ereignismonats ein, endet die Gebührenschuld mit dem Ablauf des Ereignismonats.

(2) Eine Änderung der für die Gebührenschuld und Gebührenhöhe maßgebenden Verhältnisse begründet die Gebührenerhöhung von dem 1. des Monats an, in welchem die Veränderung eingetreten ist, wenn die Änderung bis zum 15. des Monats eintritt. Tritt die Änderung nach dem 15. des Monats ein, begründet sie die Gebührenerhöhung zum 1. des Folgemonats. Die Veränderung ist sofort schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

(3) Eine Gebührenverminderung tritt von dem 1. des Monats an ein, in welchem der Grundstückseigentümer die Stadt von der eingetretenen Veränderung schriftlich verständigt oder die Stadt auf andere Weise von der Veränderung Kenntnis erhalten hat, wenn die Änderung bis zum 15. des Monats eintritt. Tritt die Änderung nach dem 15. des Monats ein, in dem die Stadt von der Veränderung Kenntnis erhalten hat, erfolgt die Gebührenminderung zum 1. des Folgemonats.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Landshut, den
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister